

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Bei der Gründungsversammlung am 28.04.2013 gibt sich der Förderverein den Namen

Freundeskreis der Protestantischen Kirche Gimsbach e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 66909 Matzenbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern unter VR 30490 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Kusel.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- b) Er will durch seine Tätigkeit zur Werterhaltung der Protestantischen Kirche Gimsbach und zur Unterstützung der Kirchengemeinde Gimsbach beitragen.

2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- a) Die Information der Mitglieder über die gesetzlichen Bestimmungen und Gesetze
 - b) Organisation von Spendenaktionen für die Kirche und Kirchengemeinde
 - c) Organisation von Konzerten, Musikbeiträgen, Theateraufführungen, geselligen Abenden, Festtagen ect. in oder an der Kirche und dem Dorfgemeinschaftshaus oder auch anderen dazu dienlichen Aktivitäten und Orten.
- 3a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Alle Mitglieder von Vereinsämtern oder Vorstandmitglieder, die für den Verein tätig sind, erhalten lediglich die hiermit verbundenen Aufwendungen, die im Einzelfall zu belegen sind, ersetzt. Eine Vergütung darüber hinaus wird nicht gewährt.
 - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - f) Die Führung der Geschäfte hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.
 - g) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann Jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Diese sollte das Geburtsdatum des Antragstellers, die genaue Anschrift, Telefonnummer und e-mail Adresse enthalten.
3. Der Gesamtvorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung über den Aufnahmeantrag schriftlich mit. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 3 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Einspruches mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar, da eine gesetzliche Aufnahmepflicht in den Verein nicht besteht.
4. Die Satzung, Geschäftsordnung und eventuelle Bestimmungen anderer Verbände, soweit der Verein ihnen angehört, gelten für alle Mitglieder verbindlich.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- | | |
|------|---------------------------|
| I) | Freiwilligen Austritt |
| II) | Tod des Mitgliedes |
| III) | Ausschluss aus dem Verein |
| IV) | Auflösung des Vereines |

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres zulässig.
2. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) Innerhalb des Vereines wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
 - b) Trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Zahlungspflichten 4 Wochen im Rückstand ist.
 - c) In sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereines durch sein Verhalten geschädigt hat.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

4. Anstelle auf Ausschluss kann der Gesamtvorstand auf die zeitweilige Entziehung einzelner Vereinsrechte erkennen.
Der Ausspruch vorgenannter Disziplinarmaßnahmen muss in schriftlicher Form erfolgen.
5. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann der Betroffene den Ehrenrat anrufen, der vom Gesamtvorstand aus Reihen der übrigen Mitgliedern zu wählen und dann auch einzuberufen ist.
Der Ehrenrat muss aus 3 Mitgliedern bestehen.
6. Kein Mitglied des Ehrenrates darf in der zu verhandelnden Sache verwandtschaftlich, geschäftlich oder anderwärtig persönlich involviert sein.
Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren die Mitglieder alle bisherigen Rechte.

§ 5

Mitgliederbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle Sonderbeiträge und Umlagen werden vom Gesamtvorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.
Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens Ende Februar an den Verein zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, wird in einer schriftlichen Mahnung nochmals eine Frist von 4 Wochen gesetzt. Danach erfolgt der fristlose Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieds -, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Für Mitglieder, die im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres eintreten, wird der zu zahlende komplette Jahresbeitrag sofort fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ehrenrat

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) Schriftführer
- c) Kassenwart

§ 8

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit und neue Medien
- c) dem Beisitzer aus dem Presbyterium
- d) dem Beisitzer für besondere Aufgaben

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Kassenprüfer:

Die zwei Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer gehören keinem der vorgenannten Gremien an.

Von den beiden Kassenprüfern darf immer nur einer zwei Jahre hintereinander sein Amt ausüben, der andere muss mindestens ein Jahr aussetzen, bevor er wieder als Kassenprüfer gewählt werden darf. Ein Kassenprüfer darf kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 9

Amtsdauer des Gesamtvorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand sowie die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und können durch eine Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Für den Kassenprüfer, welcher seine zweijährige Amtszeit erfüllt hat, wird jährlich ein neuer Kassenprüfer gewählt. Auch die Kassenprüfer können durch eine Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch einen der beiden Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand ermächtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in das Amt zu berufen.
3. Die Vorsitzenden berufen die Gesamtvorstandssitzungen ein und leiten sie. Sie sind verpflichtet den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder verlangt wird.

§ 10

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichtes.
4. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
5. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Aufstellen einer Geschäftsordnung.
2. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Bildung von Ausschüssen.
4. Aufgaben, die keinem Gremium zugewiesen sind.

§ 11

Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. Zu den Gesamtvorstandssitzungen werden die vom Vorsitzenden bestimmten Organe eingeladen. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen in den Gesamtvorstandssitzungen gefasst, die von einem der Vorsitzenden geleitet werden.
2. Die Einladung kann schriftlich, durch Aushang und über E-Mail erfolgen. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von 10 Tagen einzuhalten. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.
4. Die Ergebnisse der Gesamtvorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, die relevanten Aussagen und das Abstimmungsergebnis enthalten und spätestens 4 Wochen nach der Sitzung nieder geschrieben sein.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens Ende März eines jeden Jahres statt.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und über E-Mail.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
Als Vorstandsmitglied sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
4. Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, auch bei einer Satzungsänderung oder Neufassung.
Ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gewertet.
Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
5. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Beisitzer
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen oder Neufassung
 - g) Fragen; die keinem Vereinsgremium zugewiesen sind.
6. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und zwei weiteren Personen aus dem Gesamtvorstand zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereines dienlichen, Entscheidungen herbeizuführen. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
8. Alle Versammlungen werden von den Vorsitzenden nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.
Während der Wahl der Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.
9. Der geschäftsführende Vorstand muss in schriftlicher Form gewählt werden. Es genügt jeweils die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gewertet.
Die Art der übrigen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter.

10. Zum Protokollführer kann jedes wählbare Mitglied bestimmt werden.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Zur Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
3. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer vierfünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn diese von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 12 und § 13 entsprechend.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) alle vereinsinternen Anlagen zu nutzen.
- b) sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und diese zu besuchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Den Zweck und die Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern.
- b) Die aktiven Mitglieder auch, sich an allen Arbeitseinsätzen und dem Vereinsleben förderlichen Veranstaltungen zu beteiligen.

§ 16

Vereinsprüfungen

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorsitzenden oder dem von ihnen beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Am Tag der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied das Recht, nach der Versammlung, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zum Jahresende eine sorgfältige Prüfung der Bücher und Belege, auch hinsichtlich der Gründe, vorzunehmen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen, sowie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder der Versammlung den Grund bekannt zu geben, weshalb ein Antrag auf Entlastung des Vorstandes nicht gestellt werden kann.

§ 17

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben worden ist, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Insbesondere wegen:

- a) Vereinsschädigendem Verhalten
- b) Wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

Stattdessen kann der Gesamtvorstand auch folgende Maßnahmen beschließen:

- d) Verweis
- e) Zeitlich begrenzter Ausschluss am Vereinsbetrieb, Nutzung vereinseigener Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

Alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind in schriftlicher Form auszusprechen.

§ 18

Rechtsmittel

1. Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 4.2 und §17) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat (§4.5 und §4.6).
3. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen alle Mitgliedsrechte.
4. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar.

§ 19

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Kirchengemeinde Gimsbach, die es ausschließlich für die Erhaltung des Kirchengebäudes zu verwenden hat.

§ 21

Geschäftsordnung

Alle weiteren, zu einem späteren Zeitpunkt einmal anzupassenden Gebühren, Verbote und vereinsinterne Bestimmungen sind über eine, vom Gesamtvorstand, zu erstellende Geschäftsordnung zu regeln.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tag des Eintrags beim Registergericht (.....)
in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Gimsbach, den 13.05.2013

Vorsitzender Helga Jung, geb. 27.04.1954 *Helga Jung*

Vorsitzender Heinrich Seegmüller, geb. 05.05.1957 *Heinrich Seegmüller*

Schriftführer Marina Sitter, geb. 28.02.1970 *Marina Sitter*

Kassenwart Bettina Niebergall, 16.10.1963 *Bettina Niebergall*

Waldemar Tamm, geb. 08.04.1957 *W. Tamm*

Ursula Koch, geb. 02.05.1962 *Ursula Koch*

Christa Seegmüller, geb. 10.09.1963 *Christa Seegmüller*

Die vorstehenden Unterschriften sind von (Helga Jung, Heinrich Seegmüller, Marina Sitter, Bettina Niebergall, Waldemar Tamm, Ursula Koch, Christa Seegmüller), persönlich bekannt, vor mir vollzogen worden.
Das wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Matzenbach, 14.05.2013

Niebergall
Ortsbürgermeister

